



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Schutz und Erhalt von privaten Baumbeständen

Auf Grundlage der §§ 10 und 58 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Salzhausen gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung privater Baumeigentümer bei der Pflege und Unterhaltung ökologisch und ortsbildprägender Bäume.

§ 1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sind, auf denen sich der zu fördernde Baumbestand befindet. Die Verfügungsberechtigung zum Zwecke der Baumpflege ist mittels schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers nachzuweisen.

Nicht-antragsberechtigt sind gewerbliche Personen- und Kapitalgesellschaften als Grundstückseigentümer.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Förderwürdig sind ausschließlich Bäume auf privaten Grundstücken im Gemeindegebiet Salzhausen.

Es werden Maßnahmen an max. 5 Bäumen pro Jahr gefördert. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen und fachliche Baumgutachten für Laubbaumarten (s. Anlage) mit einem Stammumfang von 150 cm gemessen in 1 m Höhe.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Baumpflegerische Maßnahmen:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Systeme zur Kronensicherung und Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzentfernung
- Lichtraumprofilschnitt
- Sonstige Maßnahmen, im Einzelfall nach vorheriger Prüfung

2. Fachliches Baumgutachten:

- Fachgutachten nach FLL-Baumkontrollrichtlinie und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie (in der z.Zt. gültigen Fassung) zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes, der den Bedingungen nach § 2 entspricht.

Das Baumfachgutachten muss von einem qualifizierten, öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Baumpflege (ÖBV-Baumgutachter) angefertigt werden.



Die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen (u.a. Baumpflege, Fällung, Kontrollintervalle und eingehende Untersuchung) sind nachweislich durchzuführen, anderenfalls wird das Gutachten nicht gefördert.

Bei Fällung von Bäumen, soweit diese aus einem fachlichen Baumgutachten hervorgehen, können im Einzelfall Ersatzpflanzungen einschließlich der Pflanzarbeiten auf dem gleichen Grundstück gefördert werden. Die entsprechenden Maßnahmen und Förderbedingungen sind individuell zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Salzhausen abzustimmen.

3. Zuschuss Ersatzpflanzung:

Je gefällttem Baum kann eine entsprechende Nachpflanzung gefördert werden.

Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm
- Förderfähig ist ausschließlich Baumschulware
- Pflanzarbeiten ausgeführt durch einen Fachbetrieb entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. DIN 18916

Die Auswahl des Ersatzgehölzes muss dem jeweiligen Standort entsprechend erfolgen und zukünftige klimatische Entwicklungen berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen werden **NICHT** gefördert:

- Pflegemaßnahmen an:
 - Kopfbäume
 - Obstbäume
 - Nadelbäume
- Eigenleistungen durch den Antragsteller
- Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Raum
- Entsorgung von Schnittgut und anderen Laub- und Grünabfällen

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

Damit eine Förderfähigkeit überhaupt gegeben sein kann, muss ein Antragsteller zusätzlich zu § 1 weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Mit der geplanten Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
- Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen.

Als Qualifikation gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung,
- European Tree Technician (ETT),
- European Tree Worker (ETW),
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung



Auf Anforderung ist die Qualifizierung des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechender Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

Maßnahmen an Gehölzen, für die durch andere Programme Zuwendungen gewährt werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

§ 4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Gemeinde Salzhausen nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die unter § 2 genannten Maßnahmen.

1. Zuschuss Baumpflegemaßnahmen

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß § 2, 1. beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 300,00 Euro pro Maßnahme und Gehölz innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren.

2. Zuschuss Fachliches Baumgutachten

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß § 2, 2. beträgt 35 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 500,00 Euro pro Gehölz.

3. Zuschuss Ersatzpflanzung

Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß § 2, 3. beträgt 50 %, bei einem maximalen Förderbetrag von 250 Euro pro Gehölz.

Nachbewilligungen über den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Förderbetrag sind ausgeschlossen.

Eine Zuwendung erfolgt dann, wenn der Zuwendungsgeber (Gemeinde Salzhausen) an der Durchführung der Maßnahme ein erhebliches Interesse hat und ohne die Zuwendungen die Maßnahme nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den Regelungen dieser Richtlinie.

§ 5 Finanzierung

Bei dem Zuschuss nach dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Salzhausen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 6 Antragsverfahren und Fristen

1. Schritt: Maßnahme anzeigen (Frist: 01.01. – 31.05. eines Jahres)

Die geplante Maßnahme ist der Gemeinde Salzhausen formlos per E-Mail anzuzeigen. Anzugeben sind mindestens nachfolgende Angaben:

- Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Art der zu fördernden Maßnahme
- Baumart und Anzahl
- Standort des Baumes (ggf. Lageplan)



Zuständiges Fachamt:

Gemeinde Salzhausen

- Fachbereich Wirtschaftsbetriebe/Baumkataster -

E-Mail: bauen@rathaus-salzhausen.de

2. Schritt: Prüfung der Förderwürdigkeit

Es erfolgt eine erste Vorprüfung der Förderwürdigkeit durch die Gemeinde Salzhausen. Der Antragsteller erhält anschließend eine Information über das Prüfergebnis. Zur Einschätzung der Förderwürdigkeit ist ggf. ein Vor-Ort-Termin abzustimmen.

Hinweis: Aus rechtlichen Gründen findet keine fachspezifische Beratung durch die Gemeinde Salzhausen statt!!

3. Schritt: Antragstellung

Sofern die Förderwürdigkeit gem. Schritt 2. gegeben ist, sind folgende Antragsunterlagen bei der Gemeinde Salzhausen einzureichen:

- Kontaktdaten des Antragstellers
- Vorhabenbeschreibung
- Kostenvoranschlag eines qualifizierten Betriebes (siehe § 3)
- (ab einem Auftragswert von 2.000 € sind mind. zwei Vergleichsangebote erforderlich)
- Einverständniserklärung des Baumeigentümers
- Lageplan/Foto

Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

4. Schritt: Antragsprüfung/Bewilligung

Die Gemeindeverwaltung prüft den Antrag nach Art und Umfang der angemeldeten Maßnahme. Entspricht das Vorhaben den Regelungen dieser Richtlinie, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid, in dem die durchzuführende Maßnahme und die max. Höhe der Förderung und der Durchführungszeitraum festgesetzt wird.

Der Zuwendungsbescheid kann mit weiteren Bedingungen und Auflagen versehen werden. Erfolgt die Umsetzung der Maßnahme nicht entsprechend der Bewilligung, besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Die Maßnahme muss bis zum **30. November eines Jahres** abgeschlossen sein. Eine Fristverlängerung kann in begründeten Ausnahmefällen beantragt werden. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

§ 7 Auszahlung und Nachweis der Verwendung

Die Auszahlung erfolgt **nach Abschluss der beantragten Maßnahme** auf schriftlichen Antrag (Verwendungsnachweis). Der entsprechende Vordruck steht auf der Homepage der Gemeinde Salzhausen zum Download bereit.

Der Verwendungsnachweis muss der Gemeinde Salzhausen bis spätestens **31. Dezember eines Jahres** nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.



Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Zuwendung.

Sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen enthält, sind dem Verwendungsnachweis folgende Unterlagen beizufügen:

- Rechnungen (als Kopie)
- Überweisungsbelege
- Ggf. Fachliches Baumgutachten
- Ggf. bei Fällung mit Nachpflanzung: Einfache Fotodokumentation über den Baumzustand vor und nach dem Vorhaben (Wichtig: Das Foto muss das Baumumfeld erkennen lassen!)

§ 8 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsnehmer ist verpflichtet die Gemeinde Salzhausen über Umstände zu informieren, die für die Bewilligung maßgeblich waren.

§ 9 Verpflichtungen / Zweckbindung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geförderten Bäume gepflegt und dauerhaft erhalten bleiben. Dies gilt für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren nach Durchführung der Maßnahme.

Bäume, an denen geförderte Maßnahmen durchgeführt wurden, dürfen nicht ohne Einwilligung der Gemeinde Salzhausen entfernt, wesentlich verändert oder sonst wie nachhaltig geschädigt werden. Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich darf nach gewährter Förderung nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte).

Entfernt der Antragsteller oder der Verfügungsberechtigte einen geförderten Baum, wenn dieser altersabgängig oder verkehrsgefährdend ist oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann, so ist dies ohne Zustimmung durch die Gemeinde Salzhausen unzulässig. Dies gilt ebenso bei einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung und sonstigen nachhaltigen Schädigung des Baumes.

In diesen Fällen kann die gewährte Förderung von dem Empfänger oder dem Rechtsnachfolger ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. Sie verbleibt somit beim Eigentümer.

Der Zuwendungsempfänger trägt Sorge, dass die von ihm übernommenen Verpflichtungen bei einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes durch eine schriftliche Vereinbarung auf den neuen Verfügungsberechtigten übergehen.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Die Gemeinde Salzhausen behält sich vor, die Ausführung der Maßnahme während der Durchführung und/oder nach Beendigung der Arbeiten zu kontrollieren.



§ 10 Datenschutz

Die Gemeinde Salzhausen ist berechtigt, personenbezogene Daten die im Rahmen des Antrags-/ Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahrens zum Zwecke der Zuschussbearbeitung erhoben werden, und dies zur Aufgabe der Gemeinde Salzhausen erforderlich ist, elektronisch zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Es gelten weiterhin die Regelungen zur Datenschutzerklärung der Samtgemeinde Salzhausen (<https://www.salzhausen.de/portal/seiten/Seite-9000105-20190.html>)

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Förderrichtlinie gilt auf unbestimmte Zeit. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Salzhausen. Sollten die finanziellen Voraussetzungen zur Bereitstellung von Fördermitteln nicht mehr gegeben sein, so kann der Rat der Gemeinde Salzhausen die Förderrichtlinie außer Kraft setzen.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Ratsbeschluss zum 26.06.2023 in Kraft.

Anlage:

Förderwürdige Laubbaumarten

- Spitzahorn - *Acer platanoides*
- Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*
- Feldahorn - *Acer campestre*
- Roßkastanie - *Aesculus hippocastanum*
- Hainbuche - *Carpinus betulus*
- Rotbuche - *Fagus sylvatica* (einschl. Blutbuche)
- Esche - *Fraxinus excelsior*
- Traubeneiche - *Quercus petraea*
- Stieleiche - *Quercus robur*
- Winterlinde - *Tilia cordata*
- Sommerlinde - *Tilia platyphyllos*
- Feldulme - *Ulmus minor*
- Bergulme - *Ulmus glabra*
- Flatterulme - *Ulmus laevis*
- Roteiche/Amerikanische Eiche - *Quercus rubra*
- Walnussbaum - *Juglans regia*
- Edelkastanie / Esskastanie - *Castanea sativa*
- Platane - *Platanus acerifolia* (*P. hispanica*)